



GEMEINDE STANGHECK

Der Bürgermeister

Gemeinde Stangheck * Der Bürgermeister * 24395 Stangheck

24395 Stangheck
Telefon 04643 / 185 202 (Bürgermeister)
Handy 0170 99 64 572
Telefon 04632 / 84 91 - 0 (Amtsverwaltung)
Telefax 04632 / 84 91 - 30
Datum: 11.09.2018

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck

Sitzungstermin: Donnerstag, 20.09.2018, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Dorfgemeinschaftshaus Stangheck, Schmiedeberg 3, 24395 Stangheck

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Einwohnerfragestunde
5. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 27.06.2018
6. Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Stangheck 2018-12GV-036
7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2018-12GV-037
8. Beratung und Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck (Beitrags- und Gebührensatzung)
9. Freiwillige Feuerwehr Stangheck 2040
hier: Bildung eines Arbeitskreises zur Zukunftssicherung
10. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

11. Grundstücksangelegenheit

gez. Björn With
Bürgermeister

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Stangheck
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Fachbereich II	<i>Datum</i> 18.07.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Rosemarie Marxen-Bäumer	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
---	-----------------------	--------------------

Sachverhalt:

Am 20.06.2018 ist ein Antrag der SPD-Fraktion zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung eingegangen. Zu dem Zeitpunkt war die Einladung mit Tagesordnung bereits bekannt gemacht. Eine Dringlichkeit zur Beratung war nicht gegeben.

Der Antrag beinhaltet eine Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stangheck. Es wird beantragt, im § 3 „Aufgaben des Bürgermeisters“ die Nr. 10 zu streichen.
Der Text lautet derzeit:

Er entscheidet ferner über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

Eine Streichung der Passage ist praxisfern.

Antragsteller reichen ihre Bauanträge in der Regel beim Fachdienst Bauaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg ein. Der Kreis Schleswig-Flensburg übersendet eine Ausfertigung an das Amt Geltinger Bucht mit der Bitte, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Die Gemeinde hat dafür eine Frist von zwei Monaten, ansonsten gilt das Einvernehmen als erteilt. Sollte der Bürgermeister nicht mehr befugt sein, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, so müsste bei Vorliegen eines Bauantrages zeitnah zu einer Sitzung eingeladen werden. Das gemeindliche Einvernehmen kann nicht willkürlich verweigert werden, es ist eine Beurteilung vorzunehmen

- ob die Erschließung gesichert ist
- der Brandschutz gewährleistet werden kann
- planungsrechtlich Ausweisungen des Flächennutzungsplanes oder eines Bebauungsplanes dem Vorhaben widersprechen.

Es ist zu vermuten, dass es der SPD-Fraktion darum geht, dass die Gemeindevertretung bei bestimmten Bauvorhaben beteiligt wird. Dies könnte man regeln, indem die Passage wie folgt formuliert wird:

Er entscheidet ferner über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch bei ortsüblichen Bauvorhaben einschließlich der dazugehörigen Garagen und Stellplätze.

Damit ist sichergestellt, dass über das ortsübliche hinaus gehende Vorhaben in der Gemeindevertretung behandelt werden.

In den anliegenden Entwurf der 1. Änderungssatzung sind die Wünsche der SPD-Fraktion aufgenommen. Eine Gemeindevertretung hat allerdings keine bauordnungsrechtlichen Befugnisse, diese sind dem Kreis Schleswig-Flensburg als Bauaufsicht vorbehalten.

Der Antrag der SPD-Fraktion ist angefügt.

Die Gemeindevertretung sollte die einzelnen Änderungswünsche beraten und ggf. einzeln darüber abstimmen, um dann einen Beschluss über die Änderungssatzung herbeizuführen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stangheck beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Stangheck in der vorliegenden Fassung.

Anlagen:

Entwurf 1. Änderungssatzung
Antrag SPD-Fraktion vom 20.06.2018



Anträge zur konstituierenden Sitzung GV Stangheck
am 27.06.2018 SPD-Fraktion

Die Hauptsatzung der Gemeinde Stangheck wird in
folgenden Punkten geändert:

§ 3

10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem
Baugesetzbuch Streichung: Wird Aufgabe der
Gemeindevertretung:

Neu: 10. entfällt

§ 5

ALT

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindevertretung
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

NEU

Ausschuss für Finanzen und Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: Mindestens 3 Mitglieder der
Gemeindevertretung sowie maximal 2 Bürgerinnen oder Bürger,
die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Finanzen (z. B. Haushalt), Steuern und
Jahresrechnung (inklusive Jahresabschlussrechnung)

ALT

Bauausschuss Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen

NEU

Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: Mindestens 3 Mitglieder der Gemeindevertretung sowie maximal 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Bau und Planung (sowohl baurechtlich als auch bauordnungsrechtlich) sowie Wegeunterhaltung

Stangheck, den 20.06.2018



Waltraud Lukoschus (Vorsitzende SPD-Fraktion)

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Stangheck (Kreis Schleswig-Flensburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und der Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Stangheck erlassen:

Artikel I

Änderungen

§ 3 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

10. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch bei ortsüblichen Bauvorhaben Wohnbauvorhaben einschließlich der dazu gehörigen Garagen und Stellplätze

§ 5 erhält folgende Fassung:

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet

a) Ausschuss für Finanzen und Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:	Aufgabengebiet:
5 Mitglieder, darunter bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Finanzwesen Steuern Prüfung der Jahresrechnung

b) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung:	Aufgabengebiet:
5 Mitglieder, darunter bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Bau- und Bauplanungsrecht Wegewesen

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom erteilt.

Stangheck , den

Björn With
Bürgermeister

<i>Betreff</i> Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 14.08.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Hauke Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Gem. § 95d Abs. 1 Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen / Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre.

Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen (gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Stangheck bis zu 600,- €) kann der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen mindestens halbjährlich zu berichten.

Beschlussvorschlag:

a) Die Gemeindevertretung Stangheck nimmt den Bericht über die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis.

b) Die Gemeindevertretung Stangheck erteilt die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) gem. § 95 d Gemeindeordnung für die in der Anlage aufgeführten weiteren über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018.

Anlagen:

Übersicht über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Stand 14.08.2018

Über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**a) Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen****Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen ***

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
111100	544100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	600	647,40	47,40	Umlage Kommunalen Schadenausgleich
121200	542100	Wahlen	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	0	134,80	134,80	Verzehr Wahlvorstand Kommunalwahl
611100	537220	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Amtsumlage	49.200	49.643,00	443,00	Festsetzung gemäß Haushalt Amt Geltinger Bucht
				49.800	50.425,20	625,20	

* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 600,00 € nicht erforderlich.

b) Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen**

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
365100	531800	Kindertagesstätten	Betriebskostenzuschüsse Kindertagesstätten	25.000	26.173,34	1.173,34	Abschlagzahlungen 1. bis 3. Quartal an KiTa-Träger
541100	522100	Gemeindestraßen	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	4.500	8.354,91	3.854,91	Diverse Pflegearbeiten an Gemeindestraßen
611100	534100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gewerbesteuerumlage	4.800	14.202,00	9.402,00	Erhöhte Gewerbesteuer-Einnahme
611100	537210	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Kreisumlage	83.700	84.931,20	1.231,20	Erhöhung des Umlagesatzes von 36,32 auf 37,23%
				118.000	133.661,45	15.661,45	

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck (Beitrags- und Gebührensatzung)
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 11.09.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck (Beratung und Beschluss)	20.09.2018	Ö

Sachverhalt:

Durch das Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung im vergangenen Jahr hat sich die Verwertung von Klärschlämmen erheblich verändert. So dürfen grundsätzlich auf landwirtschaftlichen Flächen wesentlich weniger Schlämme ausgebracht werden und andererseits sind nur eingeschränkte Kapazitäten für eine alternative Verbrennung vorhanden. Aufgrund der vorhandenen Konkurrenz zu anderen Düngemitteln wie Gülle und Gärresten stehen fast keine Flächen mehr für die landwirtschaftliche Verwertung zur Verfügung. Diese Situation hat zu einer „Explosion“ der Preise für die Verwertung geführt.

Eine Entsorgung zu den bisherigen Kosten ist nicht mehr möglich. Der Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck (Beitrags- und Gebührensatzung) berücksichtigt diesen Umstand.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stangheck beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck (Beitrags- und Gebührensatzung) gemäß der Vorlage zu erlassen.

Anlagen:

- Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck (Beitrags- und Gebührensatzung)
- Gebührenkalkulation

**2. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 10.12.2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.09.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr

- | | |
|--|----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben je abgefahrenen cbm Grubeninhalts | 54,54 € |
| b) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von bis zu 3 cbm Grubeninhalts | 163,61 € |
| c) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von mehr als 3 cbm je cbm | 54,54 € |

(2) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen mit technischer Reinigung
je abgefahrenen cbm 54,54 €

(3) Erfolgt die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen wird ein Zuschlag für die An- und Abfahrt von 144,90 € erhoben.

(4) Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen eine besondere Behandlung erforderlich sein, hat der Grundstückseigentümer den Mehraufwand zu erstatten.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Endreinigung einer Kleinkläranlage beträgt

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) je abgefahrenen cbm | 54,54 € |
| b) zusätzlich je An- und Abfahrt | 144,90 € |

(6) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 3 erhoben.

(7) Der Termin der Regelentsorgung ist der in Verbindung mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbarte und auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemachte Termin.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stangheck, den 20.09.2018

With
(Bürgermeister)

ENTWURF

	Gebühregegenstand	Kosten Unternehmer netto*	Kosten Unternehmer brutto	Mitbehand- lungsanteil Kläranlage *4	Anteil Kläranlage Rabenholz*3	Verwaltungs- gebühr*2	Gebührensatz	Satzung
1.	abflusslose Sammelgruben je m ³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	5,10 €	2,10 €	54,54 €	§ 4 Absatz 1 Buchstabe a)
2.	Kleinkläranlagen							
2.1.	nicht nachgerüstet							
2.1.1.	Abfuhr bis 3 m ³	109,50 €	130,31 €	11,70 €	15,30 €	6,30 €	163,61 €	§ 4 Absatz 1 Buchstabe b)
2.1.2.	jeder weitere m ³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	5,10 €	2,10 €	54,54 €	§ 4 Absatz 1 Buchstabe c)
2.2.	nichttechnisch nachgerüstet							
2.2.1.	Abfuhr bis 3 m ³	109,50 €	130,31 €	11,70 €	15,30 €	6,30 €	163,61 €	§ 4 Absatz 1 Buchstabe b)
2.2.2.	jeder weitere m ³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	5,10 €	2,10 €	54,54 €	§ 4 Absatz 1 Buchstabe c)
2.3.	technisch nachgerüstet							
2.3.1.	je m ³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	5,10 €	2,10 €	54,54 €	§ 4 Absatz 2
2.4.	Zulage außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen	120,00 €	142,80 €			2,10 €	144,90 €	§ 4 Absatz 3
3.	Endreinigung							
3.1.	je m ³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	5,10 €	2,10 €	54,54 €	§ 4 Absatz 5 Buchstabe a)
3.2.	Zulage An- und Abfahrt	120,00 €	142,80 €			2,10 €	144,90 €	§ 4 Absatz 5 Buchstabe b)

* gemäß Angebot der
Firma Beraldi GmbH & Co.KG, Handewitt vom 01.06.2017

*2 gem. Kalkulation Verwaltungskostenanteil
für Klärschlammabeseitigung vom 21.07.2017

*3 gemäß Berechnung vom 06.09.2017

*4 Mitbehandlungsanteil gem. Kalkulation vom 11.09.2018

aufgestellt am:	11.09.2018
aufgestellt von:	Ralf Porath